



# **IMPULSPROGRAMM: NAH VERSORGT**

## **FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE**

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Die Förderaktion „Nah versorgt“ unterstützt die Sicherung der Grundversorgung zur Verbesserung der Lebensqualität in einer Gemeinde durch die Förderung von Investitionen in Anlagegüter mit einem Vorhabensvolumen von mindestens € 10.000,-. Durch die Verbesserung der Qualität des Angebotes sowie des Erscheinungsbildes der Unternehmen werden Anreize geschaffen, Güter des täglichen Bedarfs im Ort zu kaufen. Auf diese Weise soll auch der Individualverkehr in und um die Region reduziert werden.
- 3) Unterstützt werden Nahversorger mit nicht mehr als 10 Betriebsstätten.
- 4) Gefördert werden Projekte, die im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.



## Zielgruppe

- 6) Antragsberechtigt sind folgende kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güter des täglichen Bedarfs führen:
- Einzelhandel mit Lebensmittel
  - Bäckereien
  - Konditoreien
  - Fleischer
  - Einzelhandel mit Textilbekleidung, Kurzwaren und textile Haushaltswaren
  - Einzelhandel mit Schuhen inkl. Orthopädietechnik
  - Einzelhandel mit Papierwaren
  - Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren
  - Einzelhandel mit Elektro-, Haus- und Küchengeräten (ausgenommen das Baunebengewerbe und der Audio- und Videobereich)
- 7) Vorgenannte Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Jahresnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) maximal € 2.000.000,--pro Betriebsstätte
  - LebensmitteleinzelhändlerInnen müssen ein Lebensmittelvollsortiment (Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke sowie Reinigungs- und Haushaltsartikel) führen
  - Öffnungszeiten mind. 5-mal wöchentlich
  - Verkaufsfläche max. 500 m<sup>2</sup> pro Betriebsstätte
- 8) Sind ErrichterIn und BetreiberIn nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 9) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- große und mittlere Unternehmen
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18



- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
- Gemeinnützige Organisationen

## Förderung

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 11) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums (maximal 2 Jahre) durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

## Förderbare Kosten

- 12) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 13) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 14) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen;
- 15) Rz 14 gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und für neu gegründete FörderungswerberInnen, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden



- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)

## Antragstellung

- 16) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
- 17) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, aber längstens bis 31.12.2023 möglich.
- 18) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

## Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 19) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 20) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 21) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 22) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 23) Die FörderungswerberInnen müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.



- 24) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FörderungswerberInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

## Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 25) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 200.000,- (im Straßengüterverkehr € 100.000,-) pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 26) Die FörderungswerberInnen haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 27) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
  - Gesamtkostenaufstellung
  - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres
  - behördlich genehmigter Bauplan (bei baulichen Maßnahmen)
  - bau- und gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)
  - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)

## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)



- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

## Kontakt zur Förderstelle

28) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:

- Angelika Blauensteiner E: [angelika.blauensteiner@noe.gv.at](mailto:angelika.blauensteiner@noe.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 -16113  
(Bezirke: Krems, Lilienfeld, Melk, Mödling)
- Andrea Moll E: [andrea.moll@noe.gv.at](mailto:andrea.moll@noe.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 -15301  
(Bezirke: Amstetten, Scheibbs)
- Heinz Reinbacher E: [heinz.reinbacher@noe.gv.at](mailto:heinz.reinbacher@noe.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 -16129  
(Bezirke: Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Mistelbach, Tulln)
- Theresia Schoberwalter E: [theresia.schoberwalter@noe.gv.at](mailto:theresia.schoberwalter@noe.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 -16112  
(Bezirke: Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
- Elisabeth Karl E: [elisabeth.karl@noe.gv.at](mailto:elisabeth.karl@noe.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 -16185  
(Bezirke: Gmünd, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Zwettl)